

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 25. Juli 1972

80. Stück

260. Bundesgesetz: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1967
261. Bundesgesetz: Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968
262. Bundesgesetz: Änderung der Bundesabgabenordnung
263. Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft

260. Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1967 in der geltenden Fassung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1967, BGBl. Nr. 439/1969 und des Artikels IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1970 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(bis einschließlich 1971)“ zu entfallen.

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erträge der im § 8 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinsteuer, des Kulturgroschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

| | Bund | Länder | Gemeinden |
|--|------|--------|-----------|
| Veranlagte Einkommensteuer | | | |
| steuer | 40 | 30 | 30 |
| Lohnsteuer | 55 | 25 | 20 |
| Kapitalertragsteuer | 50 | 15 | 35 |
| Umsatzsteuer | 39'5 | 37'5 | 23 |
| Biersteuer | 17 | 57 | 26 |
| Erbschafts- und Schenkungssteuer | 70 | 30 | — |
| Grunderwerbsteuer | 20 | — | 80 |
| Kraftfahrzeugsteuer | 2 | 98 | — |
| Mineralölsteuer | 2 | 74 | 24 |
| Spielbankabgabe | | | |
| bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben | 84 | 8 | 8 |
| bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben | 70 | 15 | 15 |

| | Bund | Länder | Gemeinden |
|--|------|--------|-----------|
| Kunstförderungsbeitrag . | 70 | 30 | — |
| Sonderabgabe von alkoholischen Getränken . | 66 | 17 | 17" |

3. Im § 9 Abs. 2 lit. c hat der Klammerausdruck „(bis einschließlich 1971)“ zu entfallen.

4. Im § 14 Abs. 1 ist am Ende der Ziffer 17 der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen und die Ziffer 18 zu streichen.

5. Im § 16 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. Im § 16 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgenschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt.“

7. Im § 16 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„(3) Die Überweisung des Ertrages an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1972 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky

Androsch

**261. Bundesgesetz vom 5. Juli 1972,
mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 38, über das Tabakmonopol (Tabakmonopolgesetz 1968 — TabMG 1968) wird wie folgt geändert:

Der § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Inhaber einer Konzession für das Gast- und Schankgewerbe, die keine mit diesem Gewerbe in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakerzeugnisse, die sie in einer Tabaktrafik zu den Inlandverschleißpreisen erworben haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden. Das gleiche gilt für Besitzer von Wein- oder Obstgärten, denen der Ausschank des eigenen Erzeugnisses gestattet ist, für die Dauer des Ausschankes.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakerzeugnisse zu Preisen verkaufen, die über den Inlandverschleißpreisen liegen; ein Verkauf unter den Inlandverschleißpreisen ist verboten. Die Inlandverschleißpreise dürfen jedoch bei Verkäufen ohne Verwendung von Automaten höchstens um 10% und den in der Gaststätte üblichen Bedienungszuschlag und beim Verkauf durch Automaten höchstens um 20% überschritten werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

**262. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972,
mit dem die Bundesabgabenordnung geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965 und 134/1969 und der Kundmachung BGBl. Nr. 141/1966 wird wie folgt geändert:

Im § 125 Abs. 1 lit. c tritt an die Stelle des Betrages von 600.000 S der Betrag von 700.000 S.

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I ist auf alle Fälle, in denen der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über den Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem 31. Dezember 1971 liegt, anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

**263. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite
der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-
Berndorf Aktiengesellschaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürg und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) 635 Millionen Schilling an Kapital und 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 200 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation 25 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;

$$100 \times \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}}$$

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt und
- g) der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zur Mitfinanzierung der in der Anlage angeführten Investitionsvorhaben verwendet wird.

./.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für den der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft vom ERP-Fonds eingeräumten und bereits zur Gänze ausgenützten ERP-Kredit im Betrage von 30 Millionen Schilling und den Zinsen im Betrage von 5,5 Millionen Schilling namens des Bundes die Haftung als Bürg und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 3 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten der Gesellschaft geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
- c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 überdies nur dann übernehmen oder übernommene Haftungen gemäß § 4 nur dann erstrecken, wenn

- a) die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft gewährleistet wird und
- b) die Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der verbürgten Kredite den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Wirtschaftsprüferbericht vorlegt.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch

Investitionsvorhaben der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft

1. Baustufe:

| | |
|---|--|
| B a u t e n: | Verlängerung des Südansbaues der bestehenden Walzwerkshalle. Errichtung einer neuen Walzwerk- und Versandhalle. Adaptierungsarbeiten. |
| M a s c h i n e n a n l a g e n: | Ergänzung am Warmduo (Umbau der Anstellung). Rollgangverlängerung. 1 Warm-Nachwalzquarto mit Schopf- und Besäumschere. 1 Kalt-Vor- und Fertigquarto. 1 Besäum-Längsteilschere. 1 Bandricht- und Ablänganlage. 1 Walzenschleifmaschine. |
| Wärme anlagen: | 2 Blockanwärmöfen. 2 Glüh-Kammeröfen. |
| T r a n s p o r t a n l a g e n: | Krananlagen und Bodenfahrzeuge. |
| V e r s o r g u n g s a n l a g e n: | Elektrische Energieversorgung. Wasser- und Druckluftversorgung. |

2. Baustufe:

| | |
|---|--|
| B a u t e n: | Erweiterung der neuen Walzwerkshalle. |
| M a s c h i n e n a n l a g e n: | 1 Kalt-Fertigerüst. 1 Besäum- und Längsteilschere. 1 Band-Streck-Richtanlage. 1 Walzenschleifmaschine. Bandricht- und Ablänganlagen. |
| Wärme anlagen: | 1 Banddurchzugsofen. 1 Glüh-Kammerofen. |
| T r a n s p o r t a n l a g e n: | Krananlagen und Bodenfahrzeuge. |
| V e r s o r g u n g s a n l a g e n: | Erweiterung der elektrischen Energieversorgung. Wasser- und Druckluftversorgung. |